

Anfrage

der Abgeordneten Ing. Mag. Hubert Kuzdas

und Genossinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend „Urkundenfälschung und Wahlbetrug“

Im Zuge der Gemeinderatswahlen am 25. Jänner 2015 in Niederösterreich sind Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Anforderung und Abgabe von Briefwahlkarten in Gaweinstal, Katastralgemeinde Pellendorf, aufgetreten.

Vom Fragesteller wurden diese Unregelmäßigkeiten zur Anzeige gebracht – siehe angeschlossene Sachverhaltsdarstellung (Anhang 1). Der Angeklagte ist Doktor der Rechtswissenschaften und muss sich daher der Tragweite seines Handelns bewusst gewesen sein.

Die Strafsache wegen § 223 StGB (Urkundenfälschung), § 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden) StGB wurde am 16. Juli d. J. verhandelt und der Angeklagte freigesprochen.

Eine Anklage wegen §§ 261 ff StGB (Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen) ist jedoch unterblieben. Ein ähnlicher Sachverhalt wurde nach der burgenländischen Landtagswahl im Jahr 2010 zur Anzeige gebracht (siehe Anhang 2) und der Angeklagte wegen Wahlfälschung verurteilt (siehe Anhang 3).

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Korneuburg, die Anklage auf §§ 223 und 224 zu reduzieren ist nicht nachvollziehbar. Das mittlerweile rechtskräftige Urteil ist aus mehreren Gründen bemerkenswert, zumal die von Dr. Bartolomäus Khevenhüller-Metsch, geb. 1.1.1958, (in der Folge „Dr. K.“) an den Tag gelegte und vor Gericht gestandene Vorgangsweise geeignet ist, die Grundsätze des (geheimen und persönlichen) Wahlrechts auszuhebeln.

Dr. K. hat im Wahllokal auf die Frage eines Mitglieds der Sprengelwahlkommission, wie die Wahlkarten zu den Wahlberechtigten gelangt seien, geantwortet, er habe sie mittels Sammelkuverts versandt.

In der Gerichtsverhandlung hat Dr. K. angegeben, er habe im Auftrag von mindestens 13 Wahlberechtigten die Unterschriften gefälscht und ebenfalls im Auftrag derselben Wahlberechtigten die ÖVP gewählt.

Im § 39 Abs. 5 der NÖ-Gemeinderatswahlordnung ist folgendes festgehalten:

Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen. Dieser hat das Format DIN E 5 (200 x 280 mm) aufzuweisen und einen Raum für die Unterschrift vorzusehen, mit der der Wahlberechtigte eidesstattlich erklärt, daß er das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt hat.

Im gegenständlichen Fall wurden die Wahlgrundsätze „persönlich“ und „geheim“ nicht eingehalten. Die eidesstattlichen Erklärungen von mindestens 13 Wahlberechtigten sind durch Unterschriftenfälschungen zustande gekommen.

Die Anklage lediglich auf die §§ 223 und 224 StGB einzuschränken und die Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen (§§ 261 ff) völlig außer Acht zu lassen ist ebenso wenig nachvollziehbar wie der Freispruch des Dr. K.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachfolgende Anfrage:

1. Ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, dass Personen, die nicht den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in der betreffenden Gemeinde haben, bei Kommunalwahlen wahlberechtigt sind?
2. Sind Sie (unabhängig von der kompetenzmäßigen Zuständigkeit) der Meinung, dass das Wahlrecht für Personen, welche nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen in der betreffenden Gemeinde (gibt es nur in NÖ und dem Burgenland) haben, weiter bestehen bleiben soll?
3. Halten Sie das Procedere der elektronischen Anforderung von Wahlkarten über die Website www.wahlkartenantrag.at für geeignet, um einen korrekten Ablauf der Wahlhandlung sicherzustellen und Manipulationen auszuschließen – siehe Sachverhaltsdarstellung Beilage 7 und 8.
4. Ist Ihrer Auffassung nach mit dieser Anforderungsweise sichergestellt, dass die Wahlberechtigten tatsächlich in den Besitz der Wahlunterlagen gelangen und somit auch das Wahlrecht persönlich ausüben zu können.
5. Was werden Sie unternehmen, um einen Missbrauch bei der Anforderung von Briefwahlkarten künftig zu unterbinden?

6. Im § 39 Abs. 4 Gemeinderatswahlordnung ist festgelegt, dass die Wahlunterlagen dem Antragsteller eingeschrieben und nachweislich zuzustellen sind. Halten Sie diese Regelung für ausreichend, um Manipulationen ausreichend vorzubeugen?
7. Halten Sie die Einschränkung der Anklage auf die §§ 223 und 224 StGB für angebracht?
8. Wurde im gegenständlichen Fall das persönliche Wahlrecht im Wege der Briefwahl gesichert ausgeübt? Wenn NEIN, was werden Sie im konkreten Fall unternehmen?
9. Sind Sie der Meinung, dass eidesstattlichen Erklärungen, wie diese von der Gemeinderatswahlordnung im Zuge der Briefwahl verlangt werden, durch die Fälschung von Unterschriften wirksam zustande kommen können?
10. Sind Sie der Meinung, dass das Wahlergebnis in der Marktgemeinde Gaweinstal, KG Pellendorf rechtmäßig zustande gekommen ist, obwohl Teile der Sprengelwahlkommission bereits vor dem Einwerfen der in Rede stehenden Stimmzettel auf mögliche Manipulationen hingewiesen haben?
11. Was werden Sie in der gegenständlichen Sache unternehmen, um das offensichtliche Fehlurteil des BG Korneuburg zu korrigieren?
12. Was werden Sie unternehmen, um derartige Manipulationen künftig auszuschließen?
13. Was werden Sie unternehmen, um die Möglichkeit mittels Briefwahl vom Wahlrecht Gebrauch zu machen, künftig manipulationssicher zu gestalten?

Handwritten signatures:
Stefan Ammerl
G. Huber
Dietrich Beil

Anhang 1:

An die
Staatsanwaltschaft Korneuburg
Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg

Gaweinstal, 30. Jänner 2015

Betreff: Verdacht auf Wahlbetrug und Urkundenfälschung

Khevenhüller-Metsch Bartolomäus Dr., geb.: 1958

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie eine Sachverhaltsdarstellung zum möglichen Wahlbetrug und zur möglichen Urkundenfälschung.

Gemäß der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), § 17 Abs. 1 (Beilage 1) ist jeder österreichische Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, wahlberechtigt.

Gemäß § 18 Abs. 2 leg. cit. (Beilage 2) müssen von den Gemeinden unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 1 aufgrund der Landes- und der Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBL 0050) Wählerverzeichnisse angelegt werden.

Entsprechend dieser gesetzlichen Regelungen wurde das Wählerverzeichnis der Marktgemeinde Gaweinstal für die Gemeinderatswahl am 25. Jänner 2015 angelegt.

In diesem Wählerverzeichnis (Beilage 3) sind demnach auch 19 angehörige der Familie Khevenhüller-Metsch enthalten.

Ein Vergleich des o. g. Wählerverzeichnisses mit jenem Wählerverzeichnis für die NR-Wahl 2013 (Beilage 4) zeigt, dass bei der letzten NR-Wahl lediglich vier Personen wahlberechtigt waren. Die restlichen 15 Personen sind offensichtlich nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. nicht in der Marktgemeinde Gaweinstal wohnhaft.

Jene Personen, die voraussichtlich ihre Stimme nicht im zuständigen Wahlsprenkel vor der Wahlkommission abgeben können, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte (NÖ GRWO 1994, § 38, Beilage 5). Sie können ihre Stimme im Wege der Briefwahl abgeben. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Wahlkarte erklärt der Wahlberechtigte eidesstattlich, dass er das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt hat.

Das Verfahren zur Ausstellung einer Wahlkarte ist in § 39 NÖ GRWO 1994 (Beilage 6) geregelt.

Eine Möglichkeit, eine Wahlkarte zu beantragen ist die elektronische. Über die Website www.wahlkartenantrag.at (Beilage 7) kann unter Angabe der persönlichen Daten und Bestätigung der Identität die Ausstellung einer Wahlkarte und die Zustellung an eine bestimmte Zustelladresse beantragt werden.

Diese Variante wurde dem Vernehmen nach von einem Mitglied der Familie Khevenhüller-Metsch für sämtliche Wahlberechtigte (19) der Adresse „Am Schlossberg 1“ im Wahlsprengel 5 Pellendorf der Marktgemeinde Gaweinstal gewählt (Beilage 8).

Eine Einsichtnahme in die Wahlkarten-Anforderungsunterlagen der Marktgemeinde Gaweinstal legt den Verdacht nahe, dass sämtliche Wahlkartenanträge für die Wahlberechtigten der Adresse „Am Schlossberg 1“ von derselben Person, vom selben Computer und in zeitlich unmittelbarer Abfolge beantragt wurden. Bei sämtlichen Anträgen ist als Zustelladresse „2191 Pellendorf, Am Schlossberg 1“ angegeben.

Das ist deshalb bemerkenswert, weil ein Großteil der Wahlberechtigten nicht an dieser Adresse wohnhaft ist, sondern dem Vernehmen nach zum Teil in Spanien, in Italien und in Kärnten. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass offensichtlich die Wahlkarten nicht von den einzelnen Wahlberechtigten angefordert wurden.

Auf diese Tatsache wurde Herr Dr. Bartolomäus Khevenhüller-Metsch von einem Mitglied der Wahlkommission angesprochen. Dieser erklärte, dass er die Wahlkarten mittels „Sammelkuvert“ weitergeleitet habe.

Dazu wird angemerkt, dass sich Herr Dr. Bartolomäus Khevenhüller-Metsch nach Wahrnehmungen der Dorfbevölkerung von Weihnachten 2014 bis etwa 12. Jänner 2015 selbst im Ausland aufgehalten haben und somit die Wahlkarten in Pellendorf nicht in Empfang nehmen – der Versand der Wahlkarten erfolgte am 9. Jänner 2015 – und weiterleiten konnte.

Die zentrale Frage lautet daher, wie das persönliche Wahlrecht gewahrt werden konnte. Insbesondere wäre aufzuklären:

- Warum wurde Pellendorf als Zustelladresse gewählt, wo offensichtlich klar ist,
 - dass die Mehrzahl der Wahlberechtigten nicht in Pellendorf anwesend sind
 - und ein allfälliger Weiterversand nach Spanien, nach Italien oder nach Kärnten ein umständlicher und teurer Weg ist?
- Auf welche Art und Weise sind die Wahlberechtigten in den Besitz der Wahlkarten gekommen?
- Gibt es Nachweise, dass die Wahlkarten den Wahlberechtigten an den Wohnadressen tatsächlich zugestellt wurden? Wenn ja, welche?
- Über welche Wege sind die einzelnen Wahlkarten wieder nach Pellendorf gekommen?
- Wie ist Herr Khevenhüller-Metsch in den Besitz dieser (zurückgekommenen) Wahlkarten gekommen, die er samthaft im Wahllokal abgegeben hat?

- Wurden die Wahlkarten tatsächlich durch den „Berechtigten“ eigenhändig unterschrieben und ist somit gewährleistet, dass die Wahlberechtigten das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt haben?

Der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde Pellendorf ist zu entnehmen, dass bei den von Herrn Khevenhüller-Metsch übergebenen Wahlkarten der Verdacht des Wahlbetrugs und der Urkundefälschung besteht.

Dieser Verdacht wird durch Beobachtungen der Mitglieder der Wahlkommission, MMag. Leopold Kuzdas und Gerhard Eisenecker, erhärtet. Sie haben bei einer Sichtkontrolle der von Herrn Dr. Bartolomäus Khevenhüller-Metsch übergebenen Wahlkarten den Eindruck gewonnen, dass die Wahlkarten mit demselben Kugelschreiber unterzeichnet wurden und einige Unterschriften ein sehr ähnliches Schriftbild gezeigt haben.

Es wäre daher zu prüfen, ob und in welcher Form das persönliche Wahlrecht durch die Wahlberechtigten mit der Adresse 2191 Pellendorf, Am Schlossberg 11, ausgeübt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Kuzdas

Beilagen:

1. Auszug aus der NÖ GRWO 1994, § 17 Abs. 1
2. Auszug aus der NÖ GRWO 1994, § 18 Abs. 2
3. Auszug aus dem Wählerverzeichnis der Marktgemeinde Gaweinstal, KG Pellendorf, Adresse Am Schlossberg 1, für die GR-Wahl 2015
4. Auszug aus dem Wählerverzeichnis der Marktgemeinde Gaweinstal, KG Pellendorf, Adresse Am Schlossberg 1, für die NR-Wahl 2013
5. Auszug aus der NÖ GRWO 1994, § 38
6. Auszug aus der NÖ GRWO 1994, § 39
7. www.wahlkartenantrag.at
8. Wahlkartenantrag
9. Niederschrift Wahlsprengel Pellendorf

Beilage 1

3. Abschnitt Wahlrecht, Wählbarkeit, Wählerverzeichnisse

§ 17 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
- (2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist – abgesehen vom Wahlalter – nach dem Stichtag zu beurteilen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Beilage 2

§ 18 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlberechtigten einer Gemeinde bilden den Wahlkörper. Diese Personen müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.
- (2) Wählerverzeichnisse müssen von den Gemeinden unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 1 aufgrund der Landes- und der Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050) angelegt werden.
- (3) Die Wählerverzeichnisse müssen nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach dem Namensalphabet oder nach Straßen und/oder Hausnummern geordnet angelegt werden.

Beilage 3

Gemeinderatswahl 2015 Wählerverzeichnis

Wahlsprengel: 5 Pellendorf

Straße: Am Schloßberg (053583)

Fortl. Zahl	Haus Nr.	Stiege/ Tür	Familiennamen oder Nachname und Vorname	Geb. Jahr	Abgegebene Stimme		Anmerkung
					mannlich	weiblich	
60	1	1	Gheorghiu Monica	1968			EU-Bürger
61	1	1	Gheorghiu Vasile	1963			EU-Bürger
62	1	1	Khevenhüller-Metsch Bartolomäus Dr.	1958			
63	1	1	Khevenhüller-Metsch Clara Alejandra	1990			
64	1	1	Khevenhüller-Metsch Gabriela Cristina	1993			
65	1	1	Khevenhüller-Metsch Helena Flavia Lauret	1989			
66	1	1	Khevenhüller-Metsch Luis Andres	1988			
67	1	1	Khevenhüller-Metsch Philipp Paul	1998			
68	1	1	Sanchez de Moveilan Christina	1962			EU-Bürger
69	1	2	Hartig Maria-Isabel Francisca-Carolina	1972			
70	1	2	Khevenhüller-Metsch Franz Christoph	1995			
71	1	2	Khevenhüller-Metsch Georg Christof Mag.	1960			
72	1	2	Khevenhüller-Metsch Johannes Franziskus Mag.	1956			
73	1	2	Khevenhüller-Metsch Karl	1959			
74	1	2	Khevenhüller-Metsch Lelia	1968			EU-Bürger
75	1	2	Khevenhüller-Metsch Marie Wilhelmine	1932			
76	1	2	Khevenhüller-Metsch Max Eduard	1993			
77	1	2	Khevenhüller-Metsch Melanie	1967			
78	1	2	Khevenhüller-Metsch Sigmund Friedrich	1957			

Beilage 4

Gemeinde: Gaweinstal
 Bezirk: Mistelbach
 Land: Niederösterreich

Wahlkreis: 3A

Stichtag: 09.07.2013
 Wahltag: 29.09.2013

Nationalratswahl 2013 Wählerverzeichnis

Wahlsprengel: 5 Pellendorf

Straße: Am Schloßberg (053583)
 Ortschaft: Pellendorf

Fortl. Zahl	Haus Nr.	Stiege/ Tür	Familienname oder Nachname und Vorname	Geb. Jahr	Abgegebene Stimme		Anmerkung
					männlich	weiblich	
45	1	1	Khevenhüller-Metsch Bartolomäus Dr.	1958			
46	1	1	Khevenhüller-Metsch Clara Alejandra	1990			
47	1	1	Khevenhüller-Metsch Gabriela Cristina	1993			
48	1	1	Khevenhüller-Metsch Luis Andres	1988			

Beilage 5

§ 38 Anspruch auf eine Wahlkarte

- (1) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag innerhalb des Gemeindegebietes in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht dort nicht ausüben können, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.
- (2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben außerdem Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales wegen Bettlägerigkeit oder behördlicher Freiheitsbeschränkung unmöglich ist und welche die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen. *Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen.*
- (3) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte (Briefwahlkarte) haben ferner Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland und die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben wollen.

Beilage 6

§ 39

Verfahren zur Ausstellung der Wahlkarte

- (1) *Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Der mündliche Antrag ist persönlich bei der Gemeinde zu stellen; die Identität ist durch ein Dokument nachzuweisen. Beim schriftlichen Antrag ist die Identität entweder*
- durch Angabe der Passnummer oder*
 - falls eine Wahlinformation gemäß § 28 Abs. 3 eine Buchstaben/Ziffernkombination enthält, durch Anführung derselben oder*
 - durch Anschluss einer Kopie des Reisepasses oder der Kopie einer Urkunde bzw. amtlichen Bescheinigung gemäß § 41 Abs. 3 oder*
 - im Fall einer elektronischen Einbringung auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur*

glaubhaft zu machen. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen.

- (2) Für die Ausstellung einer Wahlkarte zum Besuch durch die besondere Wahlbehörde ist die Bettlägerigkeit glaubhaft zu machen. Außerdem ist anzugeben, wo die bettlägerige Person besucht werden soll. Der Bürgermeister hat die Namen der bettlägerigen Personen, welchen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, unter Angabe des Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, in einem gesonderten Verzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis ist spätestens am Tag vor dem Wahltag zu erstellen und dem (den) Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörde(n) zu übermitteln. Fällt bei einem Wahlberechtigten vor dem Wahltag die Bettlägerigkeit weg, hat er die Gemeinde rechtzeitig zu verständigen, daß ein Besuch durch die besondere Wahlbehörde nicht notwendig ist.
- (3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller unverzüglich neben der Wahlkarte samt voradressiertem Überkuvert auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert persönlich auszufolgen. Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehestmöglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.
- (4) Für die Ausfolgung oder Übermittlung beantragter Wahlkarten gilt folgendes:
 1. Anlässlich der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Antragsteller eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist er hiezu nicht in der Lage, ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
 2. Eine Ausfolgung an den wahlberechtigten anderen Ehepartner oder eingetragenen Partner oder

wahlberechtigte Verwandte (Eltern oder Kinder) ist gegen Übernahmebestätigung ebenfalls zulässig, wenn eine schriftliche Legitimation zur Übernahme vorgewiesen wird.

- 3. Sonstigen schriftlich legitimierten Personen dürfen neben der allenfalls eigenen Wahlkarte je Wahl nicht mehr als zwei Wahlkarten gegen Übernahmebestätigung ausgefolgt werden.*
- 4. Ansonsten sind die Wahlunterlagen dem Antragsteller eingeschrieben und nachweislich zuzustellen. Die nachweisliche Zustellung hat nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß eine Zustellung nur durch einen Zustelldienst zulässig ist. Der Zustelldienst hat die Übernahme der Wahlkarten zu bestätigen.*

Beilage 7

**Wahlkartenantrag (=Anforderung Briefwahlunterlage)**

Mit diesem Formular können Sie als Wahlberechtigter eine Wahlkarte (= Briefwahlunterlage) beantragen. Die Zustellung Ihrer Wahlkarte erfolgt per Post.

Bitte beachten Sie[Hilfe und Information](#)

* Feld muss ausgefüllt sein

Ausfüllhilfe

Fehlerhinweis

Zur Auswahl der Gemeinde, in der Sie eine Wahlkarte beantragen wollen, geben Sie bitte mindestens drei Buchstaben ein.

Auswahl Gemeinde

Gemeinde *

Beilage 8

Bürgerservice MGDE Gaweinstal

Von: service@wahlkartenantrag.at
Gesendet: Donnerstag, 8. Januar 2015 00:44
An: Bürgerservice MGDE Gaweinstal
Betreff: Wahlkartenantrag für die Gemeinderatswahl 2015

Es wurde ein Antrag unter www.wahlkartenantrag.at eingebracht.

Hinweis: Bitte drucken Sie das Wahlkartenformular mit LMR (Wahl - Wahlauswertungen - Wahlkarten) aus. Der Druck wird registriert und führt zu einem E-Mail an den Antragsteller sowie zu einem Eintrag in der Statistik für die Weitergabe an die Bezirkswahlbehörde. Ein manueller Ausdruck außerhalb von LMR stört den Prozessablauf.

Wählerverzeichnisdaten:
Sprengelnummer: 5
Verzeichnisnummer: 68

Name/Wohnort:
Christina Sanchez de Movellan
Am Schloßberg Pellendorf 11
2191 Pellendorf

Identifikation:
Antragscode: M8C4 X4FM 0AAR

Wahlkartenantragsdaten:
Antragszeitpunkt: 08.01.2015 00:44
Begründung: Ortsabwesenheit

Gewünschte Zustelladresse:
Am Schloßberg 1/1
Pellendorf
2191 Pellendorf
Österreich

Kontakte:
Telefon: 025742118
E-Mail: b.khevenhueller@gv-pellendorf.at

Dies ist eine automatisch versendete Nachricht. Bitte antworten Sie nicht auf dieses Schreiben, da die Adresse zur Versendung von E-Mails eingerichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen
www.wahlkartenantrag.at

Beilage 9

III.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das (die) Wahlierverzeichnis(se);
2. das (die) Abstimmungsverzeichnis(se);
3. die gültigen, in einem gesonderten Umschlag verpackten leeren Wahlkarten*);
4. die als nichtig erklärten, in einem gesonderten Umschlag verpackten Wahlkarten*);
5. die nach Parteien geordnet verpackten und mit den entsprechenden Aufschriften versehenen gültigen Stimmzettel, innerhalb derselben getrennt nach Stimmzettel mit Namensnennung und ohne Namensnennung;
6. die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag verpackt sind*);
7. eine Kopie des Verzeichnisses der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts (Muster 13)*);
8. das Beiblatt zur Niederschrift der Sprengelwahlbehörde*).

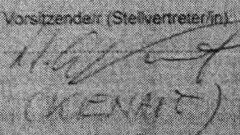
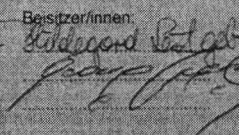
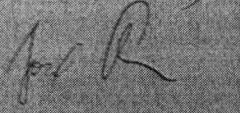
*) Bitte Nichtzutreffendes streichen!

Die vorliegende Niederschrift wird sodann allen Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von
MMag. Leopold Kuzdas und Gerhard Eisenecker

verweigert, weil
der Verdacht auf Wahlbetrug und Urkundenfälschung bei den persönlich am Wahltag von
Herrn Dr. Khevenhüller-Metsch übergebenen Wahlkarten besteht.

Geschlossen und gefertigt um 14.08. Uhr

Vorsitzende/r (Stellvertreter/in):	Beisitzer/innen:	(Ersatzmitglieder):
 (KUZDAS)		
		

Anhang 2

Wahlbetrug im Burgenland: ÖVP-Bürgermeister gesteht

07.10.2010 | 19:21 | (DiePresse.com)

Der Ortschef von Unterrabnitz hat zugegeben, bei der Landtagswahl im Mai Wahlkarten gefälscht zu haben. Die FPÖ berichtet von weiteren Verdachts-Fällen.

Nun ist es fix: Bei der Burgenland-Wahl im Mai hat es Wahlbetrug gegeben. Der VP-Bürgermeister von Unterrabnitz-Schwendgraben, Wilhelm Heissenberger, hat ein entsprechendes Geständnis abgelegt. SPÖ und ÖVP wollen nun **das Briefwahl-System reformieren**.

"Ich übernehme die Verantwortung"

"Es ist eine Riesenbelastung gewesen", sagte Heissenberger. Wie seine Zukunft als Ortschef der mittelburgenländischen Gemeinde aussehen werde, hänge nun von den Reaktionen der Bürger ab. Ihm sei es nun einfach nur "wichtig, dass alles aufgeklärt wird und keine Gerüchte entstehen", sagte der VP-Politiker. "Wer einen Fehler macht und Blödsinn macht, der muss dafür gerade stehen", sagte er. Das wolle er auch tun: "Ich werde die Verantwortung für das übernehmen - das ist ganz klar".

Die Korruptionsstaatsanwaltschaft führte Ermittlungen, weil der Verdacht bestand, dass Wahlkarten von fremden Personen beantragt und ausgefüllt wurden, und dass mit diesen Karten auch gewählt wurde. Nach einer vierstündigen Vernehmung legte der Bürgermeister dem Bericht zufolge am Mittwochabend ein Geständnis ab.

"Ich kann bestätigen, dass wir in dem von uns geführten Ermittlungsverfahren ein Geständnis des Bürgermeisters dieser Gemeinde haben. Es geht um den Fall von 13 Manipulationen von Wahlkarten, teilweise auch mit Unterschriftsfälschung", zitiert der "ORF" Friedrich Koenig, Sprecher der Korruptionsstaatsanwaltschaft. Nun droht dem Bürgermeister ein Verfahren wegen Amtsmissbrauchs mit einem Strafausmaß von bis zu fünf Jahren Haft.

Wahl kann nicht mehr aufgehoben werden

Die Landtagswahl vom 30. Mai kann nicht mehr angefochten und damit auch nicht mehr aufgehoben werden. Es bleiben nur mehr strafrechtliche Konsequenzen für Wahlbetrug. Bei massiven Unregelmäßigkeiten wäre freilich als Reaktion auf politischer Ebene auch eine Neuwahl denkbar.

Die FPÖ erklärte am Donnerstag, sie habe Hinweise bekommen, dass es auch in den Gemeinden Deutschkreutz (Bezirk Oberpullendorf) und in Wiesen (Bezirk Mattersburg) einen möglichen Wahlbetrug geben könnte. Die Freiheitlichen verlangen daher, wie auch schon Grünen-Landtagsabgeordneter Michel Reimon, die Überprüfung aller Wahlkarten.

Kaltenegger: "Er weiß, was zu tun ist"

ÖVP-Generalsekretär Fritz Kaltenegger hat den mutmaßlichen Wahlbetrug im Burgenland als "undemokratisch und daher unentschuldbar" bezeichnet. "Das ist kein Kavaliersdelikt, weshalb wir uns davon klar abgrenzen", ließ er über einen Sprecher ausrichten. Die Partei will insofern nichts mit den Geschehnissen zu tun haben, als es sich "offenbar um eine persönliche Verfehlung" des VP-Bürgermeisters von Unterrabnitz handle.

Welche Konsequenzen auf den Ortschef warten, ob er zurücktreten solle oder aus der Volkspartei ausgeschlossen wird, wurde in der Parteizentrale nicht ausgeführt. Nur so viel: "Wenn die Vorwürfe so stimmen, dann weiß er, was zu tun ist."

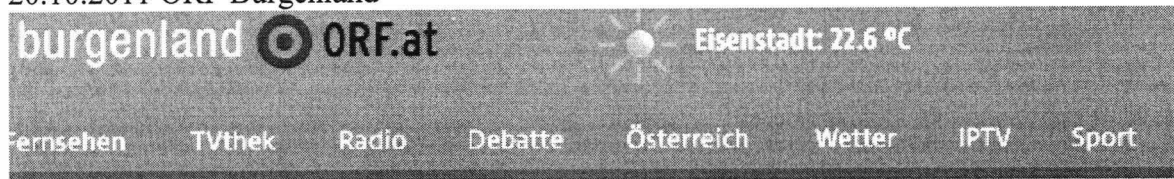
"Unentschuldbares Fehlverhalten"

ÖVP-Klubobmann Karlheinz Kopf sprach von einem "unentschuldbaren Fehlverhalten" des Bürgermeisters, das er scharf verurteile. Das Recht auf freie und geheime Ausübung des Wahlrechts "wurde gröblichst verletzt und missbraucht", sagte der Klubobmann.

(APA/Red.)

Anhang 3

20.10.2011 ORF Burgenland



OLG bestätigt Heissenberger-Strafe

Die Strafe gegen Wilhelm Heissenberger, den ehemaligen ÖVP-Bürgermeister von Unterrabnitz-Schwendgraben wurde heute vom Oberlandesgericht Wien bestätigt. Heissenberger war in erster Instanz wegen Wahlfälschung verurteilt worden, die Staatsanwaltschaft hatte berufen.

Heissenberger wurde im vergangenen Juni vom Schöffengericht in Eisenstadt wegen Amtsmissbrauchs nach der Fälschung von 16 Brief-Wahlstimmen bei der Landtagswahl 2010 zu sechs Monaten bedingter Freiheitsstrafe und 7.200 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte dagegen Berufung eingelegt, weil ihr die Strafhöhe als zu gering erschien.

Bei der Berufungsverhandlung am Donnerstag vor einem Drei-Richter-Senat des Oberlandesgerichts sagte Staatsanwältin Eva Habicher, dass die Fälschung der 16 Stimmzettel „wohlüberlegt und gut durchdacht“ gewesen sei, das Ganze sei als „Angriff auf die Grundfesten der Demokratie“ zu werten und die niedrige Geld- und Freiheitsstrafe nicht gerechtfertigt sei. Die Staatsanwältin plädierte für eine teilbedingte Strafe oder zumindest eine - wie sie sagte - „deutlich höhere Geldstrafe“.

„Strafzumessung nicht zu beanstanden“

Das Oberlandesgericht bestätigte das Urteil der ersten Instanz und begründete seine Entscheidung damit, dass Heissenberger zwar massiv gegen die Bundesverfassung und die Demokratie-Prinzipien verstoßen habe, aber die Strafzumessung in erster Instanz nicht zu beanstanden sei.

